



Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 05.02.2026	09:00 Uhr	218, Sitzungssaal	Amtsgericht Eisenach, Theaterplatz 5, 99817 Eisenach

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Urnshausen

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m ²	Blatt
Urnshausen	1, 6	Gebäude- und Freifläche, Bernshäuser Straße 114, Bernshäuser Straße 114 a	Bernshäuser Straße 114, 114 a, 36457 Dermbach OT Urnshausen	575	712 BV 1

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Bebauung mit teilunterkellertem, zweigeschossigem Mehrfamilienhaus ohne Dachgeschossausbau, im Hinterraum kleiner Anbau (Bernshäuser Straße 114) und einem weiteren unterkellerten, eingeschossigen Ein- bis Zweifamilienhaus mit ausgebautem Dachgeschoss mit Anbau (Bernshäuser Straße 114a) sowie einem zweigeschossigen Garagen-/Nebengebäude und einem kleinen Schuppen.

Das Gebäude Bernshäuser Straße 114a ist mit ca. 12 qm auf das Nachbargrundstück Flurstück 178/2 überbaut.

Verkehrswert:

112.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 06.12.2021 in das Grundbuch eingetragen worden.
Der nach § 13 ZVG für wiederkehrende Leistungen maßgebliche Beschlagnahmezeitpunkt ist der 01.12.2021.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.